

Übersichtskarte nach § 3 Absatz 1 NordSBefV, nördlicher Teil

10 0 10 20 km

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich NordSBefV
- Trennlinie 12kn/16kn
- Schnellfahrkorridore (für gewerbliche Verkehre bis zu 24kn befahrbar)
- Nationalparkgrenze
- Allgemeine Schutzgebiete*
- Besondere Schutzgebiete**
- Schutzgebiets-Route
- Schutzgebiets-Wasserwanderweg (für muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge)
- Kite- und Wingsurfgelbiete
- Ausstiegs- und Aufenthaltsstelle
- Ausstiegs- und Aufenthaltsstelle nur für Kanuten und in Antrieb und Größe ähnliche Wasserfahrzeuge
- Schutzgebiete ohne Geltung der §§ 6, 7 NordSBefV

* Trockenfallen nur in Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen
 ** während Schutzzeiten nur Fahrwasser oder hier gekennzeichnete Schutzgebiets-Routen und -Wasserwanderwege zu befahren; Trockenfallen nur in Ausstiegs- und Aufenthaltsstellen

